

8 Hhen. 5) Von der Jurisdiction, Competenz, in Ansehung der willkür. Handlungen, in 4 Hhen. 6) Von der Accis. Gerichtsbarkeit über die Militärpersonen in Accis. Vergehungen, in 11 Hhen. 7) Von der Jurisdiction, Competenz in Ansehung der Verbrechen der Militärpersonen, in 12 Hhen. 8) Von dem Verfahren bey den Militär-Gerichten in Civil. besonders auch Schuld. und Wechsel. Sachen, in 18 Hhen. 9) Von dem Verfahren in Criminal. Sachen, in 11 Hhen. 10) Von der Militär-Gerichtsbarkeit in Kriegszeiten, in 5 Hhen. 11) Die bey dem General-Kriegs-Gerichte und bey den demselben untergeordneten Kriegs-Gerichten zu beobachtende Sportel-Taxe, in 2 Hhen. „ Dieses Reglement war unterschrieben

Friedrich August.

(LS.)

von Stutterheim.

George Friedrich Großmann.

Das Mandat aber Friedrich August.

Adolph Heinrich Graf v. Schönberg.

Zu dessen gehorsamster Befolgung will demnach, Nahmens Höchstgedachter Ihre Churf. Durchl. und in aufhabender Ober-Amts-Verwaltung Ich dieses gnädigste Churf. Mandat und Kriegs-Gerichts-Reglement den Herren, Denenselben und euch hierdurch publiciren, mit dem Ermahnen und Befehl, daß Sie und ihr sich darnach allenthalben gebührend achten; auch in den Fällen, wo nach dem 2ten Abschn. §. 6. und 7ten Abschn. §. 8. Bericht. Erstattung erfordert wird, solche Berichte jedesmahl respectue an das Churfürstl. Ober-Amt und an die Churf. Aemter erstatten. Geben auf dem Churf. Sächs. Schloß Ortenburg zu Budisin, den 26. Febr. 1789.

Johann Wilhelm Traugott v. Schönberg.

Da wir in diesem unserm Magaz. in dem IVten dießjähr. St. an der 52ten und 53ten S. der Einrichtung dieses General-Kriegs-Gerichts-Collegiums was das Personale anlangt, schon Erwähnung gethan haben, und auch dieselbe aus dem hier angezogenen Reglement ersehen werden kann; so fügen wir jetzt noch von der confirmirten Canzley desselben (aus dem Magaz. der Sächs. Geschichte Mon. Apr. 1789.) nachstehendes bey. Sie bestehet aus einem Secretär mit 600 Rthl. Hr. Er. Aug. Karl Hävecker; aus 2 Actuarien, jeden mit 500 Rthl. Hr. Joh. Gottlieb Thomas, und Hr. Aug. Rudolph Maximil. Pietsch; einem Cassirer Hrn. Christ. Benj. Wilisch, auch mit 500 Rthl. Gehalt; Ferner: ein Registrator und Veten-Inspector Hr. Friedr. Adolph Gandner; erster Cancellist und Controllieur bey der Sportelcasse Hr. Friedr. Aug. Kotsch; 2ter Cancellist Hr. Joh. Ge. Richter; erster extraord. Cancellist Hr. Joh. Friedr. Weber; 2ter extraord. Cancellist Hr. Christ. Lud. Trustus; Fourier oder Gerichtswaibel Hr. Joh. Friedr. Hofmann; und Aufwärter Christian Gottlieb Prieb.

II. Fortsetzung einiger in der Oberlausitz vorgekommenen neuerlich entschiedener Rechtsfälle (*).

Wir liefern hier eine Oberamts-Verordnung, welche den von dem Collator angeforderten Abzug von des Pfarres Vermögen, betrifft.

„Was

(*) Man sehe den XX. Band uns. Magaz. S. 165. f. f. Zur Nachachtung sind dergl. Rechtsprüche, zumahl für Unerfahrene, immer anzumerken.